

## Änderung der Begünstigungsordnung Todesfallkapital

reisonliche Daten	
Personalnummer	Geburtsdatum
Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort
	ste Partnerschaft (nach PartG)

## Wichtige Hinweise

Daveënlisha Datan

- Soll die Reihenfolge der Berechtigten innerhalb einer Kategorie geändert beziehungsweise die Todesfallleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte der gleichen Kategorie verteilt werden, muss der Marienburg-Stifung der Zürcher Kantonalbank das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» durch die versicherte Person oder durch den Rentenbezüger zu Lebzeiten eingereicht werden. Liegt kein Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» vor, zahlt die Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank das Todesfallkapital aufgrund der in dem Reglement vorgesehen Reihenfolge zu gleichen Teilen aus.
- Sollen Personen nach Kategorie b begünstigt werden, ist immer das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Diese Personen sind im Formular unter der Kategorie b einzutragen. Fehlt ein solcher Eintrag, können sie bei der Auszahlung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt werden.
- Die Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank prüft im Vorsorgefall (Zeitpunkt des Todes des Versicherten/Rentners), ob die Auszahlung des Todesfallkapitals gemäss der eingereichten Begünstigtenordnung möglich ist.
- Es wird empfohlen, eine periodische Überprüfung der eingereichten Begünstigtenordnung vorzunehmen. Ist eine bestehende Begünstigung nicht mehr gewünscht oder möglich (z. B. Tod eines Begünstigten), ist ein neues Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen. Andernfalls behält sich die Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank das Recht vor, das Todesfallkapital aufgrund der in dem Reglement vorgesehen Reihenfolge zu gleichen Teilen auszuzahlen.
- Mit jedem neu eingereichten Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» widerruft die versicherte Person oder der Rentenbezüger alle früher bei der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung.
- Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den Personen, die einen Anspruch auf das Todesfallkapital geltend machen. Die Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank ist berechtigt, bei den allenfalls begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen.
- Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder des Rentenbezügers gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- Senden Sie das ausgefüllte, unterschriebene Formular an die Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich.



## Änderung der Begünstigtenordnung

Ich wünsche folgende Änderung der Begünstigtenordnung in den Kategorien a – d gemäss dem Reglement der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank:

Anspruchsberechtigte Gruppen gemäss dem Reglement Art. 6 Abs. 2

a der/die Ehepartner/-in;

			Anspruchsberechtigte Personen *	Anteil in % **
b	beim Fehlen einer begünstigten Person nach Buchstabe a		Name, Vorname, Geburtsdatum	
	natürliche Person, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist;			
	oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat; gleicher amtlicher Wohnsitz seit:			
		Person, die für den Unterhalt eines oder r gemeinsamer Kinder aufkommen muss;		
С	beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b		Name, Vorname, Geburtsdatum	
	ca (	die Kinder des Verstorbenen		
	-li	olis Eleanos		
	cb (	die Eltern;		
	CC (	die Geschwister;		
d		nlen von begünstigten Personen nach hstaben a bis c	Name, Vorname, Geburtsdatum	
	_	gen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss neinwesens.		

## Unterschrift

Die versicherte Person oder der Rentenbezüger erklärt, vom Inhalt dieses Formulars und Art. 6 des Reglements der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift versicherte Person/Rentenbezüger	

<sup>\*</sup> Personen innerhalb des Buchstabens b können nur beim Fehlen einer begünstigten Person nach Buchstabe a begünstigt werden, Personen innerhalb des Buchstabens c nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b, Personen innerhalb des Buchstabens d nur beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a, b und c...

<sup>\*\*</sup> Anteil des gesamten Kapitals in Prozent (%), nicht als Betrag (CHF) angeben.